

70. Wird die Berufungsfrist in Lauf gesetzt, wenn eine Partei, der eine vollständige Ausfertigung des Urteils erteilt ist, dem Gegner eine beglaubigte Abschrift ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe zustellen läßt?

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. Februar 1921 i. S. G. v. A. (Wekl.) w. S. (Rl.). III 288/20.

I. Landgericht Dessau. — II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Frage ist vom Reichsgerichte bejaht worden aus folgenden Gründen:

... Das Berufungsgericht sieht die Einlegung der Berufung gemäß § 516 Abs. 2 ZPO. für wirkungslos an, weil der Beklagte, dem eine vollständige Ausfertigung des erstinstanzlichen Urteils vom Gerichtsschreiber erteilt worden ist, nach der vom Gerichtsvollzieher bei der Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks an die Post aufgenommenen Urkunde (§ 194 Abs. 2 ZPO.) nur eine beglaubigte Abschrift der landgerichtlichen Entscheidung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe hat zustellen lassen. Es fehle hiernach — so führt der Vorderrichter aus — an der nach §§ 194, 191 Nr. 6 ZPO. erforderlichen Übereinstimmung des zuzustellenden und des bei der Zustellung zu übergebenden Schriftstücks. Aus § 26 der WVB. v. 9. September 1915/18. Mai 1916 zur Entlastung der Gerichte verb. mit § 496 Abs. 6 ZPO. sei aber die Zulässigkeit des vom Kläger eingeschlagenen Verfahrens nicht abzuleiten, weil nach diesen Bestimmungen die Zustellung eines gekürzten Urteils nur statthaft sei, wenn es der Gerichtsschreiber in der abgekürzten Form ausgefertigt habe.

Diese Annahme beruht auf einer Verkennung der Tragweite der bezeichneten Vorschriften. Nach § 26 der Entlastungsverordnung findet für Ausfertigungen landgerichtlicher Urteile § 496 Abs. 6 ZPO. entsprechende Anwendung. Urteile der Landgerichte können daher beim Mangel eines abweichenden Parteienantrags ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe ausgefertigt werden, und die Zustellung einer solchen Ausfertigung

steht in den Wirkungen der Zustellung eines vollständigen Urteils gleich. Die Ansicht des Revisionsbeklagten, daß der § 26 seinem Wortlaute nach nur die gekürzte Ausfertigung der landgerichtlichen Urteile, nicht aber auch deren Zustellung in dieser Gestalt zulasse, geht fehl. Die vom Gerichtschreiber erteilte Ausfertigung stellt das zuzustellende Schriftstück dar, und gerade durch die Übergabe einer beglaubigten Abschrift dieses Schriftstücks vollzieht sich in den Fällen, wo es, wie hier, nicht der Übergabe der Ausfertigung selbst bedarf, die Zustellung (§ 170 ZPO.; RGZ. Bd. 82 S. 425). Die Bestimmung in § 496 Abs. 6 Satz 2 ist daher die folgerichtige Ausgestaltung des in Satz 1 enthaltenen Rechtsjages. Es erscheint deshalb ausgeschlossen, daß der § 26 nur die erste, nicht auch die zweite Vorschrift auf die Urteile der Landgerichte hätte erstrecken wollen. Aus dem Zusammenhange der beiden Bestimmungen darf jedoch nicht geschlossen werden, daß der Anwendungsbereich der Vorschrift in Satz 2 auf die vom ersten Satz umfaßten Fälle beschränkt werde, Entscheidungen in gekürzter Form also nur bei Erteilung einer abgekürzten Ausfertigung durch den Gerichtschreiber zur Zustellung verwendbar seien. Es mag dahingestellt bleiben, ob schon Erwägungen allgemeiner Natur, wie sie der VI. Senat des Reichsgerichts in dem Urteile RGZ. Bd. 85 S. 17 ff. angestellt hat, dazu führen, daß Vorhandensein von Tatbestand und Entscheidungsgründen nicht als Voraussetzungen der Zustellbarkeit eines Urteils anzusehen. Jedenfalls hat das Gesetz, indem es die Zustellung Amts- und landgerichtlicher Urteile in derartig abgekürzter Gestalt für zulässig erklärt, zugleich den Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß bei diesen Urteilen die Zustellung durch die Weglassung von Tatbestand und Gründen nicht beeinträchtigt wird. Offensichtlich geht der Gesetzgeber von dem Gedanken aus, daß in zahlreichen Fällen ein Interesse des Zustellungsempfängers an der Zustellung einer vollständigen Ausfertigung nicht besteht. Erfahrungsmäßig pflegen die Parteien, welche sich an der Hand des Tatbestands und der Gründe über die Einlegung eines Rechtsmittels schlüssig machen wollen, die Zustellung von Seiten des Gegners nicht abzuwarten, sondern sich eine vollständige Ausfertigung vom Gerichtschreiber erteilen zu lassen. Die Behändigung einer beglaubigten Urteilsabschrift in ungekürzter Form ist daher sehr häufig eine zwecklose und überflüssige Maßnahme. Beruht aber die Vorschrift in § 496 Abs. 6 Satz 2 auf dieser Erwägung, so muß sie sinngemäße Anwendung auch in denjenigen Fällen erfahren, in welchen sich die zustellende Partei das Urteil zwar mit Tatbestand und Gründen hat ausfertigen lassen, bei der Herstellung der zuzustellenden beglaubigten Abschrift aber diese Urteilsbestandteile fortgelassen hat. Die Annahme des Gegenteils würde zur Folge haben, daß die zustellende Partei, welche für ihre eigenen Zwecke eine vollständige Ab-

schrift benötigt, eine gültige Zustellung der Entscheidung in gekürzter Gestalt nur so ermöglichen könnte, daß sie sich vom Gerichtsschreiber zugleich eine Ausfertigung in dieser Form erteilen ließe. Damit würde aber ein Zustand geschaffen werden, der dem vom Gesetzgeber mit der Zulassung gekürzter Ausfertigungen verfolgten Zweck der Vereinfachung des Schreibwerks, der Entlastung der Kanzleien und der Beschleunigung des Geschäftsgangs zuwiderliefe. . . .